

Zur Weiterbildung von Pflegekräften in der Intensivmedizin (10.05.1985)

Die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensivmedizin (DIVI) hält eine spezielle Weiterbildung von Pflegepersonal in der Intensivmedizin für unabdingbar, um eine fachgerechte, der Entwicklung der Intensivmedizin angepasste Patientenversorgung zu gewährleisten. Als geeignete Grundlage für eine berufsbegleitende Weiterbildung hat sich die Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 16. November 1976 „Muster einer landesrechtlichen Ordnung der Weiterbildung und Prüfung zu Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern in der Intensivpflege“ bewährt; dies gilt auch für die Gliederung der Weiterbildung in die drei Schwerpunktbereiche:

- Anästhesie und Intensivmedizin
- Innere Medizin und Intensivmedizin
- Pädiatrie und Intensivmedizin

Die Bestimmungen der Empfehlung der DKG bedürfen jedoch für den Schwerpunktbereich „Anästhesie und Intensivmedizin“ einiger Ergänzungen, um die Belange der operativen Fachgebiete mehr als bisher zu berücksichtigen und auch fachgebundene operative Intensivseinheiten in die Weiterbildung einzubeziehen. In diesem Sinne umfasst der Begriff „Anästhesie und Intensivmedizin“ insbesondere die operative Intensivmedizin unter Einbeziehung der operativen Fachgebiete. Im einzelnen trifft die DIVI zu dem Wortlaut der DKG-

Empfehlung die folgenden ergänzenden Feststellungen:

§ 2, Absatz 1,1:

Unter dem Begriff „Anästhesie und Intensivmedizin“ ist hier und in den folgenden Textstellen (§ 4.2.3; 7.3 u. 5; 9.1; 17.1, 3a) insbesondere die operative Intensivmedizin unter Einbeziehung der operativen Fachgebiete zu verstehen.

§ 4, Absatz 2,8:

Im Bedarfsfall sind die wissenschaftlichen Fachgesellschaften der operativen Fachgebiete an dem Anerkennungsverfahren für Weiterbildungsstätten zu beteiligen.

§ 7, Absatz 6:

Ungeachtet der in diesem Absatz angegebenen Mindestzeiten soll der praktische Einsatz ausschließlich in den hier aufgeführten Bereichen erfolgen. Anrechnungsfähig sind über die unter den Punkten 2.a-f bezeichneten Bereiche hinaus auch Tätigkeiten in der operativen Intensivüberwachung und in operativen Notfalldiensten.

§ 7, Absatz 8 ist in analoger Weise auszulegen.

§ 8, Absatz 1:

Die in diesem Absatz enthaltenen Stundenangaben sollen lediglich einen Orientierungsrahmen darstellen, der eine Ergänzung des Unterrichtsstoffes ermöglicht, um speziellen Belangen der operativen Fachgebiete und der Weiterentwicklung der Intensivmedizin Rechnung tragen zu können. Das gleiche gilt für § 9, Absatz 1.

§ 9, Absatz 1,2:

Im Rahmen des praktischen Unterrichtes von 240 Stunden ist auch den Belangen der perioperativen/posttraumatischen Phase Rechnung zu tragen.

Die DIVI bekräftigt ihre Auffassung, dass diese ergänzenden Feststellungen zu dem „Muster einer landesrechtlichen Weiterbildungsordnung“ der DKG in Zukunft an allen Weiterbildungsstätten berücksichtigt werden sollen, um im Sinne des § 1, Absatz 1 eine umfassende Weiterbildung in der operativen Intensivmedizin unter Berücksichtigung der Belange der operativen Disziplinen zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist eine enge, einvernehmlich Kooperation der an der Weiterbildung beteiligten ärztlichen Fachvertreter, ungeachtet welcher Fachrichtung der ärztliche Leiter der Weiterbildung (§ 4, Absatz 2.3.) angehört.